



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Ministerium für Wirtschaft, Industrie  
Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen

per E-Mail

### 3. Änderung des LEP NRW Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Planungskommission des Regionalrates Arnsberg hat in ihrer Sitzung am 01. Juli 2025 die nachfolgenden Anregungen zur 3. Änderung des LEP NRW beschlossen und um Übersendung der Inhalte an die Landesplanungsbehörde gebeten. Entsprechend der vorabgestimmten Verfahrensweise zur Zeitschiene, übersende ich die Anregungen zu den verschiedenen Regelungsinhalten.

#### 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Der Regionalrat Arnsberg regt an, die im dritten Spiegelstrich enthaltene Formulierung „auf übergemeindlicher Abstimmung handelt“ zu streichen, um auf zusätzliche Belastungen des Bauleitplanverfahrens zu verzichten. Die Abstimmung benachbarter Planungen ist bereits über das BauGB normiert.

#### 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Aus Sicht des Regionalrates Arnsberg steht die Ergänzung im Widerspruch zu Grundsatz 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-HektarGrundsatz). Es sollte klargestellt werden, wie die Regelungen in Einklang gebracht werden können.

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:  
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



### **6.1-2 Grundsatz Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)**

- Der Regionalrat Arnsberg regt an, die Absätze, die keinen regelnden Inhalt haben, in die Erläuterungen zu verschieben.
- Insgesamt stellt die Umformulierung eine neue Anforderung an die Regionalplanung, die weder zur Verfahrensbeschleunigung noch zur Entbürokratisierung beiträgt.
- Grundsätzlich ist der Regionalplan rahmensetzend für die kommunale Planung. Die hier vorgesehenen Regelungen verlassen in ihrem Detaillierungsgrad deutlich diese Ebene („Die Regionalplanung entwickelt [...] Konzepte und konkrete Maßnahmen, ggf. auch für die einzelnen Nutzungsarten differenziert ...“) und greifen in die kommunale Planungshoheit ein.
- Der Regionalrat Arnsberg fordert einen Grundsatz, der zwischen den Planungsebenen Bauleitplanung und Regionalplanung differenziert, mindestens aber der Maßstabebene der Regionalplanung entspricht unter Verzicht auf weitere „neue“ Anforderungen an das Planwerk.

### **Zu 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)**

Anpassung der Erläuterungen entsprechend der Anregung zu Grundsatz 6.1-2 s.o.

### **6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen**

Der Regionalrat Arnsberg regt an, die Ergänzung zur Nachnutzung von Gewerbe-/Industriebrachen zu streichen. I. S. der kommunalen Planungshoheit sollten die Kommunen über die Flächenentwicklung entscheiden. Der Grundsatz ermöglicht zwar eine anderweitige Entwicklung der Flächen, jedoch wird der Begründungsaufwand für die Bauleitplanung erhöht.

### **7.5-3 Grundsatz Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume**

Der Regionalrat Arnsberg regt an, in den Erläuterungen zu Grundsatz 7.5-3 zu ergänzen, dass in Landwirtschaftlichen Kernräumen die Ziele des Klima-, Natur- und Gewässerschutz unberührt bleiben und Maßnahmen weiterhin möglich sind.



### **8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung**

Der Regionalrat Arnsberg regt an, die Erläuterungen um Aussagen zur Situation der Verkehrsinfrastruktur in den ländlichen Räumen zu ergänzen, da hier besondere Herausforderungen bestehen und die dargelegte Sichtweise nicht auf diese Räume übertragbar ist. Für die Abwägung ist eine Ergänzung bezüglich des ländlichen Raumes notwendig.

### **Zu 9.2-2 Versorgungszeiträume**

Der Regionalrat Arnsberg regt eine Klarstellung in den Erläuterungen an, ob ein regelmäßiges Monitoring oder anlassbezogenes Monitoring (bei Planaufstellung/-änderung) für Festgesteine beabsichtigt ist.

### **Zu 9.2-3 Fortschreibung**

Der Regionalrat Arnsberg regt die Ergänzung der Erläuterung um den Begriff des „Abgrabungsmonitorings“ (auch für Festgestein) als Grundlage für die Fortschreibung an (vgl. Ziel 9.2-2).

### **10.2-14 Ziel Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

- Der Regionalrat regt die Angabe eines Flächenwertes Solar für die sechs Planungsregionen aufgrund deren unterschiedlicher Potenziale (Waldanteil, Natura 2000-Gebiete; LANUK-Solarenergiemonitoring wird auf Kreisebene erfasst) an.
- Der Regionalrat bittet um Klarstellung wie die jeweilige Planungsebene über das Erreichen des Grenzwertes in Kenntnis gesetzt wird.
- Der Regionalrat bittet um Klarstellung der Aufgabe der Regionalplanung hinsichtlich der „kreisweiten Konzepte“ zur Identifizierung von Flächen für die kommunale Zusammenarbeit für FFPV.
- Der Regionalrat bittet um Klarstellung, ob auch die privilegierten Anlagen zum Erreichen des Grenzwertes zählen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[Redacted signature]